

Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik

Der Deutsche Reichspräsident
einerseits und
der Präsident der Türkischen Republik
andererseits,

von dem Wunsche befeelt, das Niederlassungsrecht der
deutschen Staatsangehörigen in der Türkei und der
türkischen Staatsangehörigen in Deutschland zu regeln,
haben beschlossen, zu diesem Zweck entsprechend dem
Deutsch-Türkischen Freundschaftsvertrag vom 3. März
1924 ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren
Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Rudolf Nabholz, Botschafter des
Deutschen Reichs in der Türkei,

der Präsident der Türkischen Re-
publik:

Herrn Ali Djanani Bey, ehemaligen Handels-
minister, Abgeordneten von Ghazi Mintab, und

Herrn Ali Chevki Bey, Unterstaatssekretär des
Auswärtigen,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nach-
stehenden Artikel vereinbart haben:

Kapitel I

Niederlassungsrecht

Artikel I

Die Anwendung jeder einzelnen Bestimmung dieses
Kapitels auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften
des einen vertragschließenden Teils hängt von der aus-
drücklichen Bedingung der Gewährung völliger Gegen-
seitigkeit hinsichtlich der Staatsangehörigen und Ge-
sellschaften des anderen Teils ab.

Falls ein Teil sich auf Grund seiner Gesetze oder
sonstwie weigern sollte, in Ansehung irgendeiner der
in Frage stehenden Bestimmungen Gegenseitigkeit zu ge-
währen, so sollen auch seine Staatsangehörigen und
Gesellschaften im Gebiete des anderen Teils die Ver-
günstigungen der gleichen Bestimmung nicht genießen.

تورکیہ جمہوریتی ایله المانیا دولتی آرہ سندہ اقامت مقاولہ نامہ سی

بر طرفدن

تورکیہ جمہوریتی رئیس

دیگر طرفدن

آلمان حکومتی رئیس

یورکیه ده کی آلمان تبعه سی و آلمانیه کی تورک تبعه سیک اقامت
شرطلری تنظیم ایتک آرنوسیه بتحس اولارق ۳ مارت ۱۹۲۴
تاریخی تورک - آلمان محادنت معاهده سی موجنبه بو یابده
بر مقاوله عقیدنه قرار ویرمشار و مرخصلری اولق اوزره .

تورکیه رئیس جمہوری :

تجارت وکیل سایی غازی عینتاب مبعوثی علی جنابی بک
افندی ایله

خارجیه وکالتی مستشاری علی شوقی بکی و

آلمان حکومتی رئیس :

تورکیه فوق المعادہ مرخصی سفیر کیر مونیو رودولف
تادولتی بی

تعمین ایشلردن .

شارالیم اصوله موافق و معتبر کورولن صلاحیتنامه لرینی
یکدیگرینه بعد التلیغ آئیده کی ماذه لری قرارلاشدن یرمشلردن :

برسیمی فصل

اقامت شرطلری

ماده ۱

طرفین عاقبتندن برینک تبعه و شرکتلریه ایشو فصل
احکامندن هر برینک تطبیق ، طرف دیگر تبعه و شرکتلری
حقتده متقابلیت تامه شرط مطلقه و ایسته در .

طرفیندن بری کندی قوانینی دولایسیله و یادیکر بر صورتله
موضوع بحث احکامندن هر هانکی برینه متعلق اولق اوزره
متقابلیت اعطاسنی رد ایدر ایسه ایشو طرفک تبعه و شرکتلری
طرف دیگر اولکه سنده عینی حکمدن استفادہ ایدمه یه چککردر .

Abschnitt 1

Einreise und Aufenthalt

Artikel 2

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sollen auf dem Gebiete des anderen Teils hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentums gemäß dem allgemeinen Völkerracht aufgenommen und behandelt werden. Sie sollen sich des vollständigsten und dauerndsten Schutzes der Gesetze und der Landesbehörden für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen erfreuen. Vorbehaltlich der Einwanderungsbestimmungen sollen sie völlige Freiheit zur Einreise und zur Niederlassung haben; sie werden demnach das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils betreten, verlassen und sich dort aufhalten können, sofern sie die in diesem Lande geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils haben im Gebiete des anderen Teils das Recht, unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern; sie können insbesondere durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Verfügung oder in jeder anderen Art darüber verfügen sowie auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder Verfügung unter Lebenden oder testamentarischer Verfügung in seinen Besitz kommen.

Artikel 4

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils haben auf dem Gebiete des anderen Teils das Recht, unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen jede Art von Industrie und Handel zu betreiben und jede Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Artikel 5

Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, einschließlich der Transport- oder Versicherungsgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teils ordnungsmäßig errichtet sind, werden im Gebiete des anderen Teils anerkannt.

In allen Fragen hinsichtlich ihrer Verfassung, ihrer Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, werden sie nach dem Gesetz ihres Heimatlandes behandelt.

Die Zulassung dieser Gesellschaften zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes im Gebiete des anderen vertragschließenden Teils hängt von ihrer Unter-

Reichsgesetzl. 1927 II

قسم ۱

دخول و اقامت

ماده ۲

طرفین عاقدیندن برینک اولک سنده طرف دیگر تبعه سی، شخصلری و ماللری اعتبارله عمومی حقوق بین الدوله توفیقاً قبول ایدیه جکر و معامله کوره جکر در.

اشبو تبعه اوراده شخصلری، ماللری، حقوق و منفعلری خصوصنده قوانین و مأمورین محلینک جایه تامه و دائمه سته نائل اولاجقردر.

مهاجرته متعلق احکامه خلل کلمکسزین، تبعه مذکوره ملکنده مرعی قوانین و نظاماته توفیق حرکت ایدیه رک اشبو اولک یه دخول و اوراده اقامت ایله مکده سرستی تامی. حائز اولاجقردر و بناه علیه او اولک یه کیدوب کله بیله چک و اوراده مکده ایله بیله جکر در.

ماده ۳

طرفین عاقدیندن برینک اولک سنده، طرف دیگر تبعه سی، ملکک قوانین و نظاماته توفیقاً هر نوع اموال منقوله و غیر منقوله بی احراز، تصرف و فراغ حققی حائز اولاجقردر تبعه مذکوره بو اموالی بالخاصه بیع، مبادله، هبه، وصیت و یاخبود دیگر هر صورته تصرف ایدیه بیله جکر کی قانون موجبیه وراثت طرزقبه یاخود هبه و وصیت صورتلریله دخی بولره مالک اولاییله جکر در.

ماده ۴

طرفین عاقدیندن هر برینک تبعه سی دیگر برینک اولک سنده قوانین و نظامات ملکنده توفیق حرکت ایدیه رک، اجراسی تبعه محلیه حصر ایدیلیمش اولانلردن معدا، هر نوع صنعت و تجارتی اجرا و هر هانکی بر حرفت و مسلکه سلوک ایتمک حققی حائز اولاجقردر.

ماده ۵

طرفین عاقدیندن برینک اولک سنده اصوله توفیقاً مؤسس اولان مجاری، صنایعی و یا مالی شرکتلر — نقلیات و سیمورطه شرکتلری داخلدر — طرف دیگر ملکنده ظانیناجقردر. شرکت مذکوره تشکیلرینه، اهلیتلیرینه، اقامه و دفع دعوی حققرینه متعلق بالجمله خصوصاتده قانون ملیرینه توفیقاً معامله کوره جکر در.

موضوع بحث شرکتلرک دیگر طرف عاقد اولک سنده صنعت و یا تجارتی اجرایله مرعی خصوصک قبولی، اشبو ملکنده

werbung unter die Gesetze und Vorschriften, die in diesem Gebiete gelten oder gelten werden, ab.

Diese Gesellschaften können im Rahmen und gemäß den Bedingungen der Landesgesetze jede Art von beweglichem Vermögen erwerben, ebenso unbewegliches Vermögen, soweit es für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich ist, wobei jedoch darüber Auerbestimmung herrscht, daß dieser Erwerb nicht den Zweck der Gesellschaft bilden darf.

Artikel 6

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sind im Gebiete des anderen Teils nicht den Gesetzen über den militärischen Dienst unterworfen. Sie sind von jedem Dienst und von jeder Verpflichtung oder Last befreit, die an Stelle des militärischen Dienstes tritt.

Sie können nicht enteignet oder auch nur vorübergehend im Genuß ihres Eigentums beschränkt werden, es sei denn aus einem Grunde, der gesetzlich als dem allgemeinen Nutzen dienlich anerkannt ist, und gegen angemessene Entschädigung. Es kann keine Enteignung ohne vorhergehende Veröffentlichung stattfinden.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, die Staatsangehörigen des anderen Teils im Wege von Einzelmaßnahmen auszuweisen, entweder auf Grund eines Gerichtsurteils oder gemäß den Gesetzen über den sitten-, gesundheits- oder arbeitspolizeilichen Verordnungen oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates. Der andere Teil verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen und ihre Familien, soweit ihre Staatsangehörigkeit durch den zuständigen Konsul bescheinigt ist, jederzeit aufzunehmen.

Die Ausweisung wird unter den Bedingungen durchgeführt werden, die den Anforderungen der Hygiene und Menschlichkeit entsprechen.

Abschnitt 2

Steuerbestimmungen

Artikel 8

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils, die sich in dem Gebiete des anderen Teils aufhalten oder niederlassen oder dort irgendeine Art von Handel, Beruf, Gewerbe, Betrieb oder irgendeine sonstige der Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Teils gemäß Artikel 4 gestattete Tätigkeit ausüben, unterliegen keinen anderen oder höheren Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten, als die eigenen Staatsangehörigen.

مرعی بولونان ویا مرعی اولاجق اولان قوانین احکامه تجتلیرینه و استدر. اشبو شرکتلر تملکتک موضوعات قانونیهی دائره سنده و بوموضوعاتک اشکال و قیودی آتنده اولوق اوزره هر دورلو اموال منقولیهی و کذلک شرکتک اینله به سینه مقتضی اموال غیر منقولیهی اجراز آتنده سله جکلردر. بو تهریده اموال غیر منقوله اجرازی کیفیتی شرکتک غایه تشکیلی اولماق مقرردر.

ماده ۶

طرفین عاقبتیدن برینک تبعه سی دیگر طرف اولک سنده خدمت عسکریه به متعلق قانونلره تابع اولما یا جکلردر. بونلر خدمت عسکریه برینه قائم اولان بوتون خدمت و مجبوریت ویا خود مکلفیتدن استنا ایدیه جکلردر. منفعت عامه به مستند اولدیهی قانونا مستحق بر سبب اولاد قبحه و تضمینات محقه سی و بر یلمه دجه تبعه مذکوره نك اموالی استملاک اولونما یا جق ویا - ولو موقه اولسون - بونلر مال برنده کی انتفاعلرندن محروم ایدیه به به جکلردر. هیچ بر استملاک معامله سی اولجه اعلان ایدیلنکسزین وقوع بولما یا جق در.

ماده ۷

طرفین عاقبتین، کرک بر حکم قانونی نتیجه سنده، کرک ضابطه اخلاقه، ضابطه صحبه، یا خود تسأل حقدمه کی قوانین ویا نظاماته توفیقا، کرک دولتک داخلی و خارجی امنیته متعلق اسبابندن دولتی طرف دیگر تبعه سی تدابیر فردیه ایله طرد و اخراج ایله مک حتی محافظه ایدرلر، اشبو طرف دیگر، طرد و اخراج اولونانلر ایله عائله لرینه، اگر بونلرک تابعیلری صلاحیتدار شهیدرلری طرفندن تصدیق ایدیلمش ایسه، هر زمان قبول ایتمکی تعهد ایله هر طرف و اخراج کیفیتی، حفظ الصحة و انسانیته موافق شرائط دائره سنده اجرا اولونما حقدن.

قسم ۲

احکام مالیه

ماده ۸

طرفین عاقبتیدن برینک اولک سنده مک و اقامت ایچون و کذلک دردیجی ماده ده مذکور شرائط آتنده طرف دیگر تبعه سینه معاعده ایدیلمش اولان هر نوع مجازت، مسلک، ضمت، استمارات، یا خود هر هانکی بر مابهنده اولورسه اولسون فعالیت اجراسی ایچون اشبو طرف دیگر تبعه سی، تبعه جملیه نك تابع طوتوله قیلرندن باشقه ویا دهها فصله هیچ بر

کونه رسومه -- ویرکویه و کومروک رسنه -- و آنجاق ویرکولره معادل بولوناجق هیچ برکونه عائداته یا خود سائر مماثل مکلفته تابع اولمایاجقردر.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils, die im Ausland ihren Wohnsitz haben und auf der Durchreise durch das Gebiet des anderen Teils dort irgendeine Tätigkeit ausüben, unterliegen keinen anderen oder höheren Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten, als die eigenen Staatsangehörigen oder alle anderen Ausländer für eine Tätigkeit gleicher Art und Bedeutung nach Maßgabe der im Lande geltenden Steuerbestimmungen.

طرفین عاقبتیدن برینک، ممالک اجنبیه ده مقیم اولان و طرف دیگر اولکسندن کچدیکی ائشاده هر هانکی بر فعالیتده بولونان تبعه سی، مملکتده مرعی احکام مالیه مفادینجه عینی ماهیت و اهمیتده بر فعالیت ایچون تبعه محلیه نیک ویا بوتون دیگر اجنیلرک تابع طوتولده قلدن باشقه ویا دها فضله هیچ برکونه رسومه -- ویرکویه و کومروک رسنه -- و آنجاق ویرکولره معادل بولوناجق هیچ برکونه عائداته یا خود سائر مماثل مکلفته تابع اولمایاجقردر.

Die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils unterliegen in dem Gebiete des anderen Teils keiner anderen oder höheren Last, Abgabe oder direkten oder indirekten Steuer, als die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen dieses Teils, sowohl hinsichtlich des Erwerbs, Besitzes und des Genusses dieser Güter, als hinsichtlich ihrer Übertragung durch Abtretung, Besitzwechsel oder Erbgang.

طرفین عاقبتیدن برینک تبعه سنک دیگر طرف اولکسندکی اموال، حقوق و منافعی، کرک اشبو اموالک احرازه تصرف و انتقاعی خصوصلرند و کرک بولرک فراغ، انتقال و توارنده تبعه محلیه نیک اموال، حقوق و منافعه موضوع اولانلرند باشقه ویا دها یوکسک هیچ برکونه مکلفته، رسومه، یا خود باواسطه ویا بلا واسطه ویرکویه تابع طوتولمایاجقردر.

Die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile sind insbesondere befugt, den Erlös aus dem Verkauf ihres Vermögens und ihr Vermögen selbst nach Maßgabe der in dem Lande geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen; sie sind dabei in ihrer Eigenschaft als Ausländer keinen anderen Steuern, Abgaben und Gebühren unterworfen, als die Inländer.

طرفین عاقبتیدن تبعه سی، مالرینک فروختدن متحصل اتانی ویا عینا بو مالرینی، مملکتده جاری احکام قانونیه قیدی آئنده، سربستجه اخراج ایتمک صورت مخصوصه ده مأذن اولوب بو خصوصه تبعه محلیه نیک تأدیه ایده جکی مقداردن دها یوکسک ویرکولره، خرجلره، و عائداته، اجنبی صقیله، تابع طوتولمایاجقردر.

Artikel 9

Die Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften einschließlich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gesetz des einen der vertragschließenden Teile errichtet sind und sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 5 in dem Gebiete des anderen Teils niederlassen oder dort ihre Tätigkeit ausüben, unterliegen keinerlei Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten, denen nicht auch die gleichartigen Gesellschaften dieses Teils unterliegen.

ماده ۹
طرفین عاقبتیدن برینک قانونی موجنبجه تشکل ایتمش اولوب بشنجی ماده ده مذکور شرائط آئنده طرف دیگر اولکسندده تأسس آیه یین و اوراده اجزای فعالیت ایدن تجاری، صناعی، ویا مالی شرکتلر -- قلیات و سبورطه شرکتلری داخدر -- اشبو طرف دیگرک قوانینی موجنبجه کندی اولکسندده تشکل ایتمش عینی ماهیتده کی شرکتلرک تابع طوتولده قلدن باشقه هیچ برکونه رسومه -- ویرکویه و کومروک رسی -- و آنجاق ویرکولره معادل بولوناجق هیچ برکونه عائداته، یا خود سائر مماثل مکلفته تابع اولمایاجقردر.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Filialen, Nebenstellen, Agenturen und sonstigen Vertretungen von Firmen oder Gesellschaften des einen vertragschließenden Teils Anwendung, die nach Maßgabe des Artikel 5 sich im Gebiete des anderen Teils niedergelassen haben oder tätig sind; dabei besteht Einverständnis, daß, wenn die Leistung dieser Firmen oder Gesellschaften sich außerhalb des Gebiets dieses Teils befindet, die Filialen,

عینی احکام، طرفین عاقبتیدن برینه بنسوب قیرما ویا شرکتلرک، بشنجی ماده ده مذکور شرائط آئنده طرف دیگر اولکسندده تأسس ایتمش اولان ویا اوراده اجزای فعالیت ایتمکده بولونان «قیبال»، شعبه، آجته ویا سائر تمثیلکله برینه دخی تطبق اولوناجقردر.

Nebenstellen, Agenturen und Vertretungen nur für das in diesem Gebiet tatsächlich investierte Kapital oder die dort tatsächlich erworbenen Gewinne und Einkünfte zur Steuer herangezogen werden dürfen; dabei können diese zur Ermittlung des zu versteuernden Kapitals dienen, wenn es nicht anderweitig festgestellt werden kann.

Artikel 10

Falls die Regierung des einen der vertragschließenden Teile hinsichtlich der steuerlichen Belastung Befreiungen irgendwelcher Art oder Bezeichnung einführt, so werden diese Befreiungen auch den Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Teils, die auf seinem Gebiet niedergelassen sind, ebenso gewährt, wie den eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Steuerbefreiungen, die staatlichen Unternehmungen oder konzessionierten Inhabern öffentlicher Unternehmungen gewährt werden, können auf Grund dieser Bestimmung nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 11

Die von den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile durch Provinzial- oder Ortsbehörden zu erhebenden Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, und anderen ähnlichen Lasten dürfen für alle in den Artikeln 8. bis 10 bezeichneten Belange keine anderen oder höheren sein, als für die Inländer.

Artikel 12

Zwangsanleihen oder außerordentliche Abgaben, die nicht allen Ausländern auferlegt werden, dürfen selbst im Kriegsfall durch den einen vertragschließenden Teil den Staatsangehörigen des anderen Teils, die sich auf seinem Gebiet niedergelassen haben oder dort tätig sind, ihren Gütern, Rechten und Interessen, sowie den Gesellschaften, Filialen, Nebenstellen oder Agenturen, die nach der Gesetzgebung eines der vertragschließenden Teile errichtet und dort niedergelassen sind oder ihre Tätigkeit ausüben, nicht auferlegt werden.

Kapitel II

Rechtsschutz

Artikel 13

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils in allem, was den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer

شوراسی مقرر در كه: بوفیرما ویا شرکتر، مرکز اداره لری اشبو طرف دیگرک خارجنده بولونیدی تقدیرده سالف الذکر فیلالر، شعبه ل، آجته ل و عمالک لک لک طرف مذکور اولک سنده بالفعل ایشه تیلن سرمایه لری ایچون ویا خود ویرکویه تابع طوتیلایق سرمایه نک تحقیق ممکن اولمازه، اوراده حقیقه اکتساب ایشدیگری تنفع ویرادلرینک مذکور سرمایه بی تعینه خادم اولایلمه سی حسیله، بولر اوزرندن تکالیفه تابع اولاجقلردر.

ماده ۱۰

طرفین عاقدیندن برینک حکومتی، هن نه نام و مامیده اولورسه اولسون مکلفیات مالهدن مافیات احداث ایدرسه بو مافیات کندی تبعه ویا شرکتری حقده اولدینی کبی کندی اولک سنده مؤسس طرف دیگر تبعه ویا شرکترینه دخی بخش اولوناجقلردر.

اشبو حکم، دولت طرفندن وجوده کنتریلن مؤسسه لره ویا برخدمت عمومیه امتیازینی حائر اولانلره بخش ایدیلمش اولان ویرکو مافیترندن استفاده بی طلب ایچون ما به الاحتجاج اولاماز.

ماده ۱۱

سکرینجی ماده دن اونجی ماده به قدر ذکر ایدیلمش اولان خصوصاتک کافی سنده، ولایتلر ویا محلی اداره لریجه طرفین عاقدین تبعه سنه طرح اولوناجق رسوم - ویرکو وکومروک رسمی - و آجق ویرکولره معادل بولوناجق عائدات ویا سائر مماثل مکلفیات، تبعه محلیه طرح اولوناجقلردن قطعاً باشقه ویا دها یوکسک اولمایاجقلردر.

ماده ۱۲

طرفین عاقدیندن بری طرفندن اشبو طرف تملکته مؤسس ویا اوراده اجرای فعالیت ایشمکه بولونان طرف دیگر تبعه سنه و بولنرک اموال، حقوق و منافعه وکندک طرفین مذکوره دن برینک قوانینی موجبجه متشکل و اشبو طرف دیگرده مؤسس ویا اوراده اجرای فعالیت ایشمکه بولونان شرکترینه، فیلالر، شعبه ل ویا آجته لرینه، حال حریده بیله، هیچ بر استقراض مجبوری، یا خود بوتون اجنیلردن حیایت اولونمایان سائر استثنائی ویرکولر تحمیل ایدیلمه به چکدر.

فصل ۲

صلاحیت عدلیه

ماده ۱۳

طرفین عاقدیندن هن برینک تبعه سی طرف دیگر اولک سنده شخص و ماللرینک حایه قانونیه و عدلیه سنه متعلق اولان کافه

Nr. 10 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 22. März 1927

81

Person und ihres Vermögens angeht, die gleiche Behandlung, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Demgemäß haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter den gleichen Bedingungen auftreten, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Die Bestimmungen über Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und über das Armenrecht werden bis zur Regelung dieser Fragen im Wege einer von den vertragsschließenden Teilen zu schließenden besonderen Vereinbarung durch die örtliche Gesetzgebung geregelt.

Kapitel III

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen halbmöglichst in Berlin ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Wird das Abkommen nicht von dem einen oder dem andern vertragsschließenden Teil wenigstens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren gekündigt, so bleibt es in Kraft bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre seit dem Tage, an dem es von einem der vertragsschließenden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommens gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am 12. Januar 1927.

Rudolf Nadolny

Ali Djénani

A. Chevki

خصوصاً آنکه عیناً تبعاً محلیه ای دیان معامله من مستقیم اولاً جقدر.

بناء علیہ: عیناً تبعاً محلیه نك تابع اولدیني شرائط دائره سنده حکمه لره کمال سهولت و حریتله مراجعت و اقامه و دفع دعوی ایده بیله جقدر. مصارف محاکمه بی مؤمن کفالت آجه سنه و بجانی مظاهره عدلیه متعلق احکام، بو مسائلک طرفین آره سنده عقد ای دیله جک بر مقاوله مخصوصه ایله تنظیمنه ندر، محلی موضوعات قانونیه دائره سنده اجرا ای دیله جقدر.

فصل ۳

احکام نهائیه

ماده ۱۴

اشبو مقاوله نامه تصدیق اولوناجق و تصدیق نامه لر ممکن اولدیني قدر سرعتله برلنده تعاطی ای دیله جقدر.

بو مقاوله نامه، تصدیق نامه لرک تعاطی تاریخندن بر آی سوکره داخل مرعیت اولاجق و اوچ سنه مدتله معتبر طوتولاجقدر.

اوچ سنه لک دوره نك ختامندن لا اقل آلی آی اول طرفین عاقیدنن بری ویا دیگری جانبندن مقاوله نامه فسخ اولونمادیني تقدیرده، ایکی طرفندن بری جانبندن فسخ ای دیله بیکی کوندن بالا اعتبار بر سنه لک مهلتک ختام قدر مرعیتده قالا جقدر.

تصدیقاً للمقال مرخصلر اشبو مقاوله نامه بی امضا و مهرلریله تحمیل ایله دیلر.

اشبو مقاوله نامه، هر بری نسخه اصلیه تلقی ای دلك اوزره، ایکی نسخه اوله رق ۱۲ کانون تانی ۱۹۲۷ تاریخنده آقره ده تنظیم ای دلمندر.

علی جنانی

شوقی

Rudolf Nadolny

Zeichnungsprotokoll

Zu Augenblick der Unterzeichnung des Niederlassungsabkommens haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten auf folgende Erläuterungen geeinigt:

Zu Artikel 2

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 2 die Befehle und Verordnungen über das Paßwesen nicht betreffen.

2. Jeder vertragschließende Teil erklärt seine Bereitschaft, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit den Angehörigen des anderen Teils, die mittellos sein Gebiet zu verlassen wünschen, unentgeltlich das Visum zu erteilen, wenn ihre Bedürftigkeit durch den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter bescheinigt ist.

Zu Artikel 8

1. Die Türkische Regierung wird veranlassen, daß diejenigen Staatsangehörigen des anderen Teils, die, ohne die Absicht der Niederlassung, zu einem vorübergehenden Aufenthalt von nicht längerer Dauer als sechs Monaten in die Türkei kommen, von den für die im Lande anwesenden Personen zu entrichtenden Steuern, z. B. von den Wegeabgaben und den Schulsteuern, befreit werden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die indirekten Steuern und die Steuern auf Geschäftsgewinne, die nach den betreffenden Gesetzen zu erheben sind, nicht unter diese Bestimmung fallen.

2. Die Türkische Regierung erklärt aus Gründen der Menschlichkeit ihre Bereitschaft, die im Jahre 1918 unter Verlust ihres Vermögens vertriebenen Deutschen, die später in die Türkei zurückgekehrt sind, von der Zahlung der rückständigen Landsteuer zu befreien.

3. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, in Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, d. h. der Erhebung von Steuern auf das gleiche Einkommen und das gleiche Vermögen in den beiden Ländern, einzutreten.

Zu Artikel 10

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen des Artikel 10 Abs. 1 sich nicht auf Begünstigungen beziehen, die einer der vertragschließenden Teile einem

امضا پروتوقولی

اقامت متاوه نامه سنك امضاسی اتانسنده زیرده واضع الامضا مرخصار توضیحات آینه ده بولومتوق خصوصنده مطابق قائلشردر:

ایکنجی ماده به مترعاً:

۱ - ایکنجی ماده احکامک پاسورطار حقتدمکی قوانین ونظاماته خلل کتیره مسی مقرردر.

۲ - طرفین عاقیدنندن هر بری، اشبو طرف از لیکسندن مفارقت ایتمک ایستین وسائط مایه دن محروم طرف دیگر تبعه ست، بونلرک فقر و ضرورتلری صلاحیتدار ممثل سیاسی ویا شهنبدری طرفندن مصدق اولدینی تقدیرده، مجانی ویزا اعطا آله مک، متقابلیت اساسی دازرسنده، آماده. بولوندینتی بیان ایدر.

سکزنجی ماده به مترعاً:

۱ - تورکیه حکومتی آتی آی مدنی تجاوز ایتمه بر مکت موقت ایچون، و ملکتنده اقامت مقصدینی حائز اولقسنرین تورکیه به کلن طرف دیگر سیاحلرینه، یول مکنتینی و مکتب ویرکوسی کی ملکتنده مقیم بولونانلر ایچون مجبوری اولان ویرکولری تمحیل ایتمک خصوصنده اعتنا ایده جکدر.

شو قدرکه قوانین عانده سی موجبجه استیفا ایده جک اولان بلا واسطه ویرکولر ایله قازانج ویرکوسنک، بو حکمک شمولی آله کیره مسی مقرردر.

۲ - بر حسن انسانیتیه متحلی اولان تورکیه حکومتی ۱۹۱۸ سنهنده تروتلرینی ضیاعه معروض برافارق ملکتنن اخراج ایدیلمش و او وقتدنبری تورکیه به عودت آله مش اولان آلمانلری، تمتع ویرکوسی بقایاسینی تأدییه دن عفو ایتمک آماده بولوندینتی بیان ایدر.

۳ - طرفین عاقدین، تکالیف مضاعفه نی یعنی عینی واردات و عینی تروت اوزرینه ایکی ملکتنده ویرکولر جپاتی کیفیتینی برطرف ایتمک ایچون بر صورت حلی مستهدف مذاککراته کیریشک خصوصنده مطابق قائلشردر.

اونینجی ماده به مترعاً:

شوراسی مقرردرکه: طرفین عاقیدنندن برینک، تکلیف مضاعفی بر طرف ایتمک ایچون یا خود ویرکولره عانده

britten Staat in Abkommen oder Verelubarungen ein-
geräumt hat oder einräumen wird, um die Doppel-
besteuerung zu vermeiden, oder um sich gegenseitig
Rechtshilfe und Rechtshilfe in Steuersachen zu sichern.

خصوصاً متبادل ٲكديكرته معاونت و مضامرت ابرازی
ضمننده مقاولات ویا اتلافات ایله اوچنجه بر دوله بخش
اجتنس اولدینی ویا آئیده بخش ایده جکی امتیازاته اونجهی ماده نك
برنجی فقره سی احكامی تعلق ایتمز.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestand-
teil des gegenseitigen Abkommens und tritt gleich-
zeitig mit ihm in Kraft.

بو مضطه اشبو مقاوله نامه نك جزؤ شمی اولوب مقاوله نامه
ایله برلكده آكساب مرعیت ایدر.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am
12. Januar 1927.

ایکی نسخه اولدوق ٲٲ كانون ثانی ٲٲٲٲ تاریخده آقره ده
تنظیم ایدلشدر.

Rudolf Nadolny

علی جنانی

Ali Djénani

شوقی

A. Chevki

Rudolf Nadolny

Bekanntmachung über die Ratifikation des Inter-
nationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zoll-
förmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom
3. November 1923 durch die Tschechoslowakische
Republik. Vom 13. März 1927.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völker-
bundes hat die Tschechoslowakische Republik das am
3. November 1923 in Genf unterzeichnete Internationale
Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten
sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage
(Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) ratifiziert. Die Rati-
fikationsurkunde ist am 10. Februar 1927 im Archiv
des Sekretariats des Völkerbundes in Genf hinterlegt
worden, so daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 26
Abs. 1 gegenüber der Tschechoslowakischen Republik
mit dem 11. Mai 1927 Gültigkeit erhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 12. Februar 1927 im Reichs-
gesetzblatt II S. 29.

Berlin, den 13. März 1927.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köple

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Sinzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto:
Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogens 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.
Vom 22. Juni 1927.**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 23. Juli bis 9. Oktober 1927 in Stuttgart stattfindende Weltbundausstellung „Die Wohnung“.

Berlin, den 22. Juni 1927.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Handelsvertrags und des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens. Vom 25. Juni 1927.

Auf Grund des Gesetzes über den deutsch-türkischen Handelsvertrag und des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 53) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und das Niederlassungsabkommen sowie die zugehörigen beiden Zeichnungsprotokolle ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 22. Juni 1927 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Abkommen

werden demnach nebst den Zeichnungsprotokollen am 22. Juli 1927 in Kraft treten (Artikel XIX des Handelsvertrags, Artikel 14 des Niederlassungsabkommens).

Berlin, den 25. Juni 1927.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.
Vom 27. Juni 1927*).**

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 25. Juni bis Ende September 1927 in Liegnitz stattfindende deutsche Gartenbau- und Schlesiensche Gewerbausstellung Liegnitz 1927.

Berlin, den 27. Juni 1927.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 28. Juni 1927.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteckigen Bogen 15 *RM*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *RM* ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-türkischer Vorkriegsverträge.

Vom 20. Mai 1952.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Regierung ist am 16. Februar 1952 in Ankara Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die nachstehend genannten deutsch-türkischen Vorkriegsverträge mit Wirkung vom 1. März 1952 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei vorläufig bis zum Abschluß eines Friedensvertrages gegenseitig wieder angewendet werden.

1. Konsularvertrag vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 748).
2. Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 76 und S. 454).
3. Auslieferungsvertrag vom 3. September 1930 (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 197).
4. Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6) und
5. die Artikel 6, 8, 9 (außer Absatz b), 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 des Handelsvertrages vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1026).

Bonn, den 29. Mai 1952

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß).

Vom 19. Juni 1952.

Der Bundestag hat in der Sitzung am 14. Mai 1952 mit Zustimmung des Bundesrates folgende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 103) beschlossen:

„In § 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses vom 19. April 1951 ist die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.“

Bonn, den 19. Juni 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr